

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1678-3/85

Wien, 18. Oktober 1985

Novellierung des Dampfkessel-
Emissionsgesetzes zum Luftrein-
haltegesetz für Kesselanlagen
und Luftreinhalteverordnung
für Kesselanlagen 1986;
Stellungnahme

Zl.	73	85
Datum:	25. OKT. 1985	
Verteilt:	28-10-85 <i>Luft</i>	

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Klauinger

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Ponzer

Dr. Ponzer
Senatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1678-3/85

Wien, 18. Oktober 1985

Novellierung des Dampfkessel-
Emissionsgesetzes zum Luftrein-
haltegesetz für Kesselanlagen
und Luftreinhalteverordnung
für Kesselanlagen 1986;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 47-310/1-IV/7/85

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Auf das do. Schreiben vom 29. Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung vorerst zu der Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen folgende Stellungnahme abzugeben. Eine gesonderte Stellungnahme zum Entwurf einer Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 wird nachgereicht.

Das mit 31. März 1981 in Kraft getretene Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG) hat gemeinsam mit den auf dessen Grundlage bisher erlassenen 2 Durchführungsverordnungen sowohl für die Betreiber als auch für die exekutierenden Behörden viele Schwierigkeiten - insbesondere was seine Durchführung bei Altanlagen betrifft - gebracht. Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Novelle bringt in dieser Hinsicht keine Verbesserung, sondern er vergrößert die bereits bisher durch die rasche Aufeinanderfolge von Durchführungsverordnungen gegebene Rechtsunsicherheit durch die vollkommen unbestimmte Festlegung, daß Dampfkesselanlagen grundsätzlich laufend

dem Stand der Technik anzupassen sind. Die diesbezüglich maßgebliche Bestimmung ist die vorgesehene Einfügung eines § 5a "Nachträgliche Anpassungen", demzufolge Dampfkesselanlagen grundsätzlich laufend dem Stand der Technik anzupassen seien, wobei nähere Bestimmungen über diese Anpassung den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen vorbehalten bleiben sollen. Zwar werden hiebei auch einzelne Rahmenbestimmungen für die zur Erlassung gelangenden Verordnungen bezüglich

- a) einer Abwägung der Interessen des Umweltschutzes und des erforderlichen Aufwandes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer,
- b) einer höchstens 5-jährigen Frist für die Anpassung und
- c) einer Angabe der Restnutzungsdauer einer Anlage durch ihren Betreiber

vorgesehen, jedoch erscheinen diese Rahmenbestimmungen dem Amt der Wiener Landesregierung keinesfalls ausreichend für eine verfassungskonforme wie auch für eine für die Behörden und Gesetzesbetroffenen praktikable Lösung.

Im einzelnen ist zu der Novelle des DKEG folgendes anzuführen:

zum Titel

Die bisherige Bezeichnung Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG) ist in den 5 Jahren seiner Gültigkeit bei den betroffenen Firmen, Sachverständigen und Behörden zu einem Begriff geworden. Es sollte daher angestrebt werden, auch im neuen Kurztitel den Begriff Dampfkesselanlagen zu verwenden. Der Kurztitel könnte daher lauten: "Luftreinhaltegesetz für Dampfkesselanlagen - LRG-DK".

zu § 2 Abs. 2

Die bisherige Formulierung sollte wie folgt beibehalten werden:

- 3 -

"...deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist."

Damit würde ausgeschlossen werden, daß etwa Pilotversuche oder lediglich in Kleinanlagen oder Laborexperimenten erprobte Verfahren uneingeschränkt auf Großanlagen übertragen werden können.

Sollten die bisher verwendeten Worte "...im Dauerbetrieb..." als zu unbestimmt erachtet worden sein, so könnten sie durch Worte ersetzt werden, die jedenfalls den vorstehenden Bedenken Rechnung tragen, etwa durch "...deren Funktionstüchtigkeit in gleichartigen Anlagen und vergleichbarer Größe erprobt und erwiesen sind."

Zumindest wäre aber auf jeden Fall ein solcher Hinweis in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen, die solcherart hier auch mehr Aussagekraft erhalten würden, als ihnen bezüglich dieser Bestimmung bisher innewohnt.

zu § 4 Abs. 3 und 4

Mit der vorliegenden Formulierung wird der "Parteibegriff" im DKEG der Gewerbeordnung angepaßt. Durch die Verpflichtung der Behörde, den Gegenstand, die Zeit und den Ort der Verhandlung in den Tageszeitungen bekanntzugeben, wird aber über die Bestimmungen der Gewerbeordnung (Ediktalverfahren) hinausgegangen, da diese Bekanntmachungspflicht über die Tageszeitungen im DKEG ursprünglich nur für ein "Anhörungsverfahren" eingeführt wurde. Die nunmehrige Formulierung stellt daher gegenüber der Regelung in der Gewerbeordnung eine Verschärfung dar und sollte daher entfallen.

Da die bisherige 6-wöchige Einspruchsfrist aufgehoben wird, wäre jener Zeitraum zu normieren, der zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Termin der Verhandlung zu liegen hat. Hier wird ein Zeitraum vom 3 Wochen in Vorschlag gebracht. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß vor der Bekanntmachung der Verhandlung die Behörde keine Kenntnis davon

hat, wieviele Personen Einwendungen vorbringen werden, somit Parteistellung erlangen und an der Verhandlung teilnehmen können. Es könnte daher die Notwendigkeit, einen geeigneten Versammlungsort im vorhinein festzulegen, für die Behörde zu Problemen führen.

Von der Forderung, diesbezügliche Verhandlungen in Tageszeitungen zu veröffentlichen, sollte bei Dampfkesselanlagen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW wegen der zu hohen Kosten Abstand genommen werden, da diese für Betreiber kleiner Anlagen wirtschaftlich nicht zumutbar erscheinen.

Absatz 3 sollte daher in der bisherigen Formulierung unter Beachtung auf die geänderten Leistungsgrenzen beibehalten werden.

Absatz 4 könnte wie folgt lauten:

"(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Behörde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser Verhandlung sind von der Behörde ihr bekannt gewordene Nachbarn (§ 75 (2) und (3) der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974) und Nachbarn, die begründete, schriftliche Einwendungen eingebracht haben, persönlich zu laden und besitzen Parteistellung. In der mündlichen Verhandlung ist, wenn die beabsichtigte Dampfkesselanlage nach den Bestimmungen des Artikels 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 55/1948 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungspflichtig ist, das zuständige Überwachungsorgan zu hören."

Da eine Verhandlung jedenfalls durchzuführen ist, wäre auch der § 4 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

"Die Entscheidung der Behörde hat binnen 3 Monaten nach der mündlichen Verhandlung zu ergehen."

zu § 5a Abs. 1

Die Formulierung "laufend" sollte entfallen, da sie den Eindruck erweckt, daß die Normadressaten ständig jeweils von sich aus tätig zu werden hätten, andererseits im nächsten Satz aber angeordnet wird, daß entsprechende Vorschreibungen durch Verordnungen zu erfolgen haben. In diesem Zusammenhang stellt sich überhaupt die Frage, ob nicht vielmehr die Behörde und nicht der Verordnungsgeber entscheiden sollte, inwieweit die Anpassung einer Dampfkesselanlage an den Stand der Technik in einem geringeren Ausmaß vorgenommen werden oder eventuell entfallen kann.

Wenn aus Gründen der Verwaltungsökonomie diese Befugnis beim Verordnungsgeber bleiben soll, wird es aber unumgänglich sein, daß diese Ermächtigung an den Verordnungsgeber verfassungskonform, vor allem durch nähere Ausführungen im Gesetz selbst bezüglich der durch die Verordnungen zu treffenden Regelungen, insbesondere hinsichtlich einer geringeren Anpassung oder deren gänzlichen Entfalles, erteilt wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH dürfen gemäß Artikel 18 Abs. 1 B-VG Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nicht zu einem Handeln ermächtigt werden, das inhaltlich nicht hinreichend vorausbestimmt ist. Der Inhalt eines Gesetzes gilt dann inhaltlich hinreichend determiniert, wenn er alle wesentlichen Merkmale einer beabsichtigten Verordnungsregelung enthält. Demgemäß hätte im 1. Satz auch das Wort "grundsätzlich" zu entfallen, da ein Verwaltungshandeln, das auf dieser Bestimmung beruht, im Gesetz nicht ausreichend gedeckt wäre. Auch der Hinweis auf den jeweiligen Stand der Technik kann nicht als ausreichende Bestimmung des Verordnungsinhaltes hinsichtlich der Anpassungspflicht angesehen werden, da der in der Zukunft liegende Entwicklungsstand heute noch nicht absehbar ist.

In der Praxis würde eine solche generelle Anpassungsverpflichtung bei Großanlagen und bei kalorischen Kraftwerken bedeuten, daß sehr kostenaufwendige und langfristig zu planende, auszu-

schreibende und zu errichtende Filteranlagen schon nach kurzer Inbetriebnahme, da technisch überholt, durch aufwendige neue Anlagen zu ersetzen wären, was zweifellos an technische Grenzen stoßen würde und wirtschaftlich unvertretbar wäre. Im Hinblick auf die relativ lange Bauzeit kalorischer Kraftwerke würde durch die beabsichtigte laufende Anpassung an den Stand der Technik ohne entsprechende Übergangsbestimmungen eine geordnete Planung und Bauausführung von solchen Anlagen in Frage gestellt sein.

Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung erscheint es daher zur Vermeidung eines volkswirtschaftlichen Schadens unbedingt notwendig, für die Normadressaten, die ja Investitionsbeschlüsse fassen müssen, ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu schaffen. Die betroffenen Unternehmen müssen darauf vertrauen können, daß eine ihnen erteilte Auflage während eines der Lebensdauer der Anlage angemessenen Teilzeitraumes nicht durch eine neue, die bereits getätigten Investitionen hinfällig machende Vorschreibung überholt wird. Ein derartiger Teilzeitraum könnte z.B. 10 Jahre (5 Jahre für Projektierung, Bewilligungsverfahren einschließlich aller Bürgerbeteiligungsverfahren, Baudurchführung; 5 Jahre Nutzung der getätigten Investitionen) sein.

zu § 5a Abs. 3

Es wird angeregt, die Setzung einer Frist vorzusehen, in der die Anpassung der Anlage gemäß § 5a Abs. 1 durchzuführen ist. Nötigenfalls müßte eine Bestimmung über die vorübergehende Stilllegung der Anlage aufgenommen werden.

zu § 11 Abs. 5

Dieser Absatz steht im Widerspruch zu § 5a, da danach als Stand der Technik jener angesehen wird, der den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage bis zum 1. Juni 1984 erlassenen Verordnungen entspricht.

- 7 -

zu § 11 Abs. 6

Auch dieser Absatz steht zu § 5a im Widerspruch.

Darüberhinaus erscheint die in den Absätzen 5 und 6 enthaltene Verpflichtung der Behörde, Maßnahmen vorzuschreiben, die eine Anlage insbesondere im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte dem Stand der Technik entsprechend anpassen sollen, hinsichtlich der Geltendmachung einer Amtshaftung nicht unbedenklich, sollten die angestrebten Ziele durch die behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen trotz ordnungsgemäßer Durchführung nicht erreicht werden. Weiters würde die Behörde hier auch eine betriebswirtschaftliche Gestaltungsfunktion ausüben.

zu Artikel II Abs. 2

In diesem Absatz wäre der neue Titel des Gesetzes zu zitieren.

Das Amt der Wiener Landesregierung regt weiters an, bei der Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes im § 5 festzulegen, daß auch Vergrößerungen von Dampfkesselanlagen (Vergrößerung der Rauchgasmenge) und Veränderungen an Dampfkesselanlagen (brennstoffseitig, bauartmäßig und rauchgasseitig sowie zusätzliche Einbauten) bewilligungspflichtig sind. Dies erscheint notwendig, um Meßergebnisse besonders bei Immissionsmessungen über Zeiträume hinweg vergleichbar zu halten.

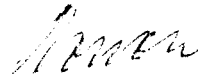
Da die Behörde die Abnahmemessungen im allgemeinen nicht selbst vornehmen kann, sollte der § 8 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

"Bei Dampfkesselanlagen, die gemäß § 4 (10) einer Betriebsbewilligung bedürfen, hat die Behörde im Rahmen des Probetriebes vorzuschreiben, daß Abnahmemessungen all jener Emissionen, die im Genehmigungsbescheid nach § 4 (8) begrenzt worden sind, vom Betreiber durchzuführen sind."

- 8 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat

Nachrichtlich an:

1. Verbindungsstelle der
Bundesländer (9-fach)
2. MD-BD
3. MA 22
4. MA 30
5. MA 32
6. MA 35
7. MA 36
8. MA 64
9. GD-WStW